

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2023/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2023/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2023/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Anspruch auf Richtigstellung eines Zeitungsartikels aufgrund nicht bewiesener Behauptungen

Axel Springer SE gg Deutschland, Urteil vom 17.1.2023, Kammer IV, 8964/18

Sachverhalt

Das bf Unternehmen gibt die Tageszeitung »Die Welt« heraus. Am 4.10.2013 wurde ein Artikel mit der Überschrift »Die Stasi-Frau an Gregor Gysis Seite« veröffentlicht, in dem behauptet wurde, dass Frau K., die Geschäftsführerin der Partei »Die Linke«, eine Agentin des Ministeriums für Staatssicherheit (Stasi) der ehemaligen DDR gewesen sei. Außerdem wurde das Verschwinden großer Vermögenswerte der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) nach 1989 thematisiert. Zwei Tage vor der Veröffentlichung des Artikels war an Frau K. ein Fragenkatalog gesendet worden, in dem es um ihre Mitgliedschaft im »Verein der Freunde des Neuen Deutschland« (ND) ging. K. weigerte sich, diese Fragen zu beantworten.

Am 11.10.2013 forderte K.s Anwalt die Veröffentlichung einer übermittelten Gegendarstellung. In dieser erklärte K., nicht in das Verschwinden von SED-Partei Vermögen involviert gewesen zu sein. Das bf Unternehmen verweigerte die Veröffentlichung der Gegendarstellung. Daraufhin reichte K. am 16.10.2013 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Berlin ein, der am 22.10.2013 abgewiesen wurde. Das Gericht stellte fest, dass im Artikel kein

Zusammenhang zwischen K. und dem Verschwinden des SED-Vermögens hergestellt wurde. Die bloße Tatsache, dass der Artikel in diese Richtung interpretiert werden könnte, reiche nicht aus, um eine Richtigstellung zu rechtfertigen. K. legte gegen diese Entscheidung Berufung ein. Das OLG Berlin gab dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung statt und verpflichtete das bf Unternehmen zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Gegendarstellung, da die ursprünglich von K. vorgelegte Richtigstellung zu ausführlich war.

Im anschließenden Hauptverfahren wies das Landgericht Berlin am 10.12.2013 den Antrag auf Anordnung der Gegendarstellung aus denselben Gründen wie zuvor ab. K. legte wieder Berufung ein. Das bf Unternehmen argumentierte, dass K. kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung habe, da sie sich vor der Veröffentlichung des Artikels geweigert habe, die Fragen zur Mitgliedschaft in der ND zu beantworten. Am 16.1.2014 forderte das OLG Berlin das bf Unternehmen erneut auf, K.s überarbeitete Gegendarstellung vom 12.12.2013 zu veröffentlichen, da der Durchschnittsleser zu der Schlussfolgerung gelangen würde, K. hätte SED-Partei Vermögen verheimlicht. Hinsichtlich des Umfangs und

des Inhalts der Richtigstellung stellte das Berufungsgericht fest, dass K. die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, sich zur Herkunft des Stammkapitals von zwei Gesellschaften zu äußern, an denen sie beteiligt ist und die nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin aus 1995 treuhändisch Vermögen für die ehemalige PDS (jetzt »Die Linke«) verwalten. K. sei außerdem nicht verpflichtet gewesen, die Fragen des bf Unternehmens zu beantworten. Am 3.2.2014 wurde die beantragte Gegendarstellung veröffentlicht. Darunter war ein Vermerk des Redakteurs abgedruckt, der erklärte, dass die abgedruckten Informationen richtig seien und dass keine Kenntnisse über die Verwicklung K.s in das Verschwinden von SED-Parteivermögen vorlägen. Mit Beschluss vom 14.8.2017 lehnte das BVerfG die Behandlung der Verfassungsbeschwerde des bf Unternehmens ohne Angabe von Gründen ab.

Rechtsausführungen

Das bf Unternehmen behauptete eine Verletzung von Art 10 EMRK (*Meinungsäußerungsfreiheit*) durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Gegendarstellung.

Zur behaupteten Verletzung von Art 10 EMRK

1. Zulässigkeit

(22) Der GH stellt fest, dass die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet iSv Art 35 Abs 3 lit a EMRK noch aus anderen Gründen unzulässig ist. Sie ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(23) Das bf Unternehmen macht geltend, dass der Artikel K. nicht mit dem Verschwinden von SED-Parteivermögen in Verbindung gebracht und keine versteckten Anschuldigungen in dieser Hinsicht enthalten habe. Vielmehr sei darin klar zum Ausdruck gebracht worden, dass es keine Beweise für die Verwicklung K.s in kriminelle Aktivitäten gebe. [...]

(30) Keine der Parteien bestreitet, dass die Anordnung des nationalen Gerichts, die Gegendarstellung zu veröffentlichen, einen staatlichen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des bf Unternehmens darstellte. Der GH stellt ferner fest, dass der Eingriff auf einem Gesetz beruhte [...]. Er diene dem Schutz des Ansehens von K. und verfolgte daher das legitime Ziel, den guten Ruf oder die Rechte anderer iSd Art 10 Abs 2 EMRK zu schützen.

(31) Es bleibt zu prüfen, ob der Eingriff »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war.

a. Allgemeine Grundsätze

(32) Ein Eingriff wird als notwendig [...] angesehen, wenn er einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht [...], in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht und die von den innerstaatlichen Behörden zur Rechtfertigung vorgebrachten Gründe »relevant und ausreichend« sind [...].

(33) Die Presse spielt eine essentielle Rolle in einer demokratischen Gesellschaft. Um zu beurteilen, ob der Eingriff in die Rechte des bf Unternehmens im vorliegenden Fall »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war, stellt der GH daher zunächst fest, dass [...] Zeitungen und andere private Medien grundsätzlich frei über die Veröffentlichung von Artikeln, Kommentaren und Briefen von Privatpersonen entscheiden können müssen. Der GH hat entschieden, dass die rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen als normaler Bestandteil des rechtlichen Rahmens für die Ausübung des Rechts der Meinungsäußerungsfreiheit durch die Medien angesehen werden kann [...]. Gleichzeitig hat er betont, dass es wegen des hohen Schutzniveaus, das die Presse genießt, [...] außergewöhnliche Umstände geben muss, damit eine Zeitung dazu verpflichtet werden kann, [...] einen Widerruf oder eine Entschuldigung [...] zu veröffentlichen [...].

(34) Die Konventionsorgane haben festgestellt, dass das Recht auf Gegendarstellung darauf abzielt, jedem die Möglichkeit zu geben, sich gegen bestimmte Äußerungen oder Meinungen, die in den Massenmedien verbreitet wurden und die wahrscheinlich sein Privatleben, seine Ehre oder seine Würde verletzen, zu schützen [...]. In diesem Zusammenhang weist der GH erneut darauf hin, dass das Hauptziel des Rechts auf Gegendarstellung darin besteht, dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, gegen falsche Informationen vorzugehen, die in der Presse über ihn veröffentlicht wurden [...].

(35) Was die einschlägigen Kriterien betrifft, wird der GH berücksichtigen, ob ein hinreichender Zusammenhang zwischen der fraglichen Äußerung und der beantragten Berichtigung besteht und ob diese als verhältnismäßige Reaktion angesehen werden kann [...]. Ein relevanter Aspekt für diese Beurteilung ist der Inhalt der Antwort im Vergleich zur angefochtenen Veröffentlichung [...]. Des Weiteren hat der GH berücksichtigt, ob die Veröffentlichung der Antwort eine strafbare Handlung darstellen würde. Unter den Umständen des vorliegenden Falles wird der GH auch berücksichtigen, ob die Länge der Richtigstellung über das Erforderliche, das zur Berichtigung der Informationen benötigt wird, [...] hinausgeht sowie den Zeitraum, innerhalb dessen der Antrag auf Gegendarstellung gestellt wurde [...].

(36) Während es den nationalen Behörden obliegt, eine erste Bewertung in diesen Punkten vorzunehmen, verbleibt die abschließende Beurteilung, ob ein Eingriff notwendig ist, der Überprüfung durch den GH [...].

Bei dieser Beurteilung muss den nationalen Behörden ein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Die Breite dieses Spielraums variiert und hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem von der Art des fraglichen Konventionsrechts, der Bedeutung für den Einzelnen, der Art des Eingriffs und des mit dem Eingriff verfolgten Ziels. In der Regel besteht ein weiterer Ermessensspielraum, wenn der Staat einen Ausgleich zwischen konkurrierenden privaten und öffentlichen Interessen oder verschiedenen Konventionsrechten vornehmen muss [...].

(37) In Fällen wie dem vorliegenden, in welchem das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit abgewogen werden müssen, ist der GH der Auffassung, dass das Ergebnis der Beschwerde nicht davon abhängen sollte, ob sie gemäß Art 8 EMRK von der Person, die Gegenstand der Berichterstattung war, oder gemäß Art 10 EMRK vom Verlags- haus eingereicht wurde. Diese Rechte verdienen grundsätzlich den gleichen Respekt. Deswegen sollte der Ermessensspielraum in beiden Fällen derselbe sein [...]. Wenn die Abwägung gemäß den festgelegten Kriterien [...] des GH von den nationalen Behörden vorgenommen wurde, müssten triftige Gründe vorliegen, damit der GH seine Auffassung an die Stelle jener der nationalen Gerichte stellt.

b. Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall

(38) Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit des Eingriffs [...] sind Gegenstand, Inhalt, Dauer und Zeitpunkt der Gegendarstellung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen: das Bestehen eines berechtigten Interesses an einer Gegendarstellung [...], die Frage, ob ein hinreichender Zusammenhang zwischen dieser und der beanstandeten Äußerung besteht, die Verhältnismäßigkeit der Gegendarstellung in Bezug auf ihren Inhalt und ihre Länge, die Platzierung der Gegendarstellung und eine etwaige Verzögerung zwischen der Veröffentlichung des Artikels und der Einreichung des Antrags auf Gegendarstellung.

(39) Was die Frage eines berechtigten Interesses betrifft, stellt der GH zunächst fest, dass die nationalen Gerichte den Artikel unterschiedlich auslegten. Nach Ansicht des Landgerichts hatte der Artikel K. nicht in einer Art und Weise mit dem Verschwinden von SED-Parteivermögen in Verbindung gebracht, die eine Gegendarstellung erfordert hätte. [...] Das OLG war jedoch der Ansicht, dass der Durchschnittsleser den Artikel so verstehen werde, dass K. am Verschwinden von SED-Parteivermögen beteiligt gewesen sei und dieser somit eine Tatsachenbehauptung enthalte. In

diesem Zusammenhang weist der GH darauf hin, dass nach dem einschlägigen innerstaatlichen Recht eine Gegendarstellung nur in Bezug auf Tatsachenbehauptungen verlangt werden kann. [...]

(41) Der GH betont, dass die Grenzen akzeptabler Kritik in Bezug auf einen Politiker [...] weiter sind als in Bezug auf eine Privatperson [...]. Diese Toleranzpflicht beinhaltet jedoch nicht die Pflicht, faktische Unrichtigkeiten zu dulden.

(42) Der GH stellt fest, dass das OLG bei der Beurteilung des Inhalts des Artikels insb die uneinheitlichen Aussagen berücksichtigt hat, wonach K.s Name mit dem Verschwinden von SED-Parteivermögen in Verbindung gebracht wurde, aber keine Beweise [...] vorlagen. Nach Ansicht des GH hat das OLG den Inhalt des Artikels ausreichend [...] gewürdigt und es sind keine Anzeichen [...] von Willkür zu erkennen. Daher ist an seiner Ansicht, dass K. ein berechtigtes Interesse an der beantragten Gegendarstellung hatte, nichts zu bezweifeln.

(43) Darüber hinaus stellt der GH fest [...], dass die beantragte Gegendarstellung einen ausreichenden Bezug zum beanstandeten Artikel hatte.

(44) In Bezug auf das Argument des bf Unternehmens, dass die nationalen Gerichte den Antrag von K. auf Gegendarstellung aufgrund ihrer Weigerung, die Fragen des bf Unternehmens zu beantworten, ablehnen hätten müssen, weist der GH darauf hin, dass das Verhalten einer Person vor der Veröffentlichung ihr berechtigtes Vertrauen in den wirksamen Schutz ihres Privatlebens nur unter bestimmten Umständen schmälert [...]. In der Regel setzt eine solche Folge voraus, dass die betreffende Person selbst das Rampenlicht gesucht hat, oder sie ergibt sich aus [...] unerlaubten Handlungen der Person – wie beispielsweise der Begehung einer Straftat [...].

(45) Der GH weist ferner darauf hin, dass Presseorgane zwar nach Treu und Glauben berichten müssen, um [...] zuverlässige und präzise Informationen zu liefern [...] und daher der betroffenen Person die Möglichkeit geben sollten, sich zu verteidigen, dass aber die Tatsache, dass die angefochtenen Behauptungen mitgeteilt wurden, nicht zur uneingeschränkten Freiheit führt, unbestätigte Behauptungen zu veröffentlichen. Auch schließt es nicht das Recht des Betroffenen aus, sich zu äußern, um die als unrichtig behaupteten Tatsachen zu berichtigen. Da sich das Vorbringen des bf Unternehmens nicht auf ein rechtswidriges Verhalten von K. vor der Veröffentlichung des beanstandeten Artikels bezieht, kann ihre Weigerung, die Fragen des bf Unternehmens zu beantworten, nicht als Argument dafür dienen, ihr Recht auf Berichtigung unrichtiger Tatsachen einzuschränken.

(46) Das Gericht weist ferner darauf hin, dass die fraglichen Äußerungen in einer Tageszeitung veröffentlicht wurden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass

zwischen der Veröffentlichung des beanstandeten Artikels und der Einreichung eines Antrags auf Gegendarstellung eine unangemessene Verzögerung eingetreten wäre.

(47) Zur Verhältnismäßigkeit der Gegendarstellungsanordnung stellt der GH zunächst fest, dass zwischen der Berichtigung von Tatsachen, deren Unrichtigkeit behauptet wird, und Sanktionen – wie dem Verbot der Veröffentlichung, Strafen oder der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung – wegen Werturteilen in Beleidigungssachen ein wesentlicher Unterschied besteht. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Gegendarstellungsanordnung hat das OLG berücksichtigt, dass das bf Unternehmen die Verbindung von K. zu Unternehmen mit angeblichen Verbindungen zur SED detailliert dargestellt hat. Dementsprechend stellte es fest, dass die Auskünfte in K.s Gegendarstellung nicht über das Erforderliche hinausgingen, um die Behauptungen des bf Unternehmens zu entkräften. Der GH sieht deshalb keinen Grund, diese Beurteilung in Frage zu stellen. [...] Die Gegendarstellung musste auf der gleichen Seite abgedruckt werden wie der ursprüngliche Artikel und der Antrag auf Veröffentlichung auf der Titelseite wurde abgewiesen. Zudem gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Umfang der Gegendarstellung jenen der fraglichen Behauptungen überschritten hätte.

(49) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen stellt der GH fest, dass das OLG bei der Würdigung der ihm vorgetragenen Umstände die Grundsätze und Kriterien, die in der Rsp des GH für die Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung aufgestellt worden sind, ordnungsgemäß berücksichtigt hat. Der GH sieht keine gewichtigen Gründe, die ihn veranlassen würden, seine Auffassung an die Stelle jener des OLG zu setzen.

(50) Aus diesem Grund liegt **keine Verletzung** von **Art 10 EMRK** vor (einstimmig).